

16.11.89

Fz

Antrag

des Bundesministers der Finanzen

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Ludwigsburg

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 15. November 1989

- VI C 3 - VV 2915.1 - 51/89 -
- II C 6 - F 0742 - 46/89 -

An den

Präsidenten des Bundesrates

Ich beabsichtige, die für den Bund entbehrliche, 10.912 m² große Liegenschaft mit den zwischen 1891 und 1902 errichteten Dienst- und Werkstattgebäuden des ehemaligen Königlichen Bekleidungsamtes an die Mieterin, Firma Filterwerke Mann & Hummel GmbH, Ludwigsburg, zu veräußern.

Das Kaufobjekt ist seit März 1968 an die Kaufbewerberin als Betriebsstätte vermietet.

Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert in Höhe von 5,45 Mio DM. Die Kaufbewerberin hat ein notariell beurkundetes Kaufangebot abgegeben. Das Angebot wird erst angenommen, wenn Bundestag und Bundesrat ihr Einverständnis erklärt haben.

Ich bitte, gem. § 64 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zur Veräußerung der Liegenschaft an die Firma Filterwerke Mann & Hummel GmbH, Ludwigsburg, herbeizuführen.

In Vertretung

M. Carstens

Manfred Carstens

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
1	2	3	4	5		6
a) Ehemaliges Königliches Bekleidungsamt in Ludwigsburg, Hindenburgstraße 37-45; Größe: 10.912 m ² ; innerstädtisches Grundstück mit ursprünglich militärischen Verwaltungs-, Werkstatt- und Nebengebäuden, erbaut 1891 bis 1902 b) Bundesvermögensamt Stuttgart	5,45 Mio davon Bodenwert = 4,36 Mio, Bauwert = 1,09 Mio	5,45 Mio	Firma Filterwerke Mann und Hummel GmbH, Ludwigsburg, Hindenburgstraße 37-45	Fortdauer der jetzigen Nutzung als Verwaltungs-, Entwicklungs- und Produktions- stätte der Erwerberin.		Die Liegenschaft ist für Aufgaben des Bundes dauernd entbehrlich. Sie ist seit 1968 an die Erwerberin vermietet.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Veräußerung einer bundeseigenen Liegenschaft in Ludwigsburg

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.